



Mitteilung

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: M/2007/0169
Datum: 24.07.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	08.08.2007	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrssituation in Geisbach
- Vorfahrtsregelung Hanftalstraße

Mitteilungstext

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung hat in seiner Sitzung am 26.04.2006 einstimmig beschlossen, in der Hanftalstraße eine „rechts vor links“ – Regelung einzurichten. Am 08.09.2006 hat der städtische Baubetriebshof die bisher bestehende Vorfahrtsbeschilderung entfernt.

Nach Überprüfung des Sachverhaltes und der örtlichen Gegebenheiten hat das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde zunächst mit Schreiben vom 24.01.2007 die Stadtverwaltung gebeten, die vorherige Vorfahrtsregelung in der Hanftalstraße wieder einzurichten [Anlage 1].

Dieses Schreiben wurde dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung in der Sitzung vom 14.03.2007 bekannt gegeben. Es bestand Einvernehmen im Ausschuss, dass keine Änderungen zur Vorfahrtsregelungen in der Hanftalstraße erfolgen sollen. Das Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises wurde daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 25.04.2007 hat der Rhein-Sieg-Kreis zunächst an die Angelegenheit erinnert und nochmals die Wiederherstellung der Vorfahrtsregelung in der Hanftalstraße gefordert [Anlage 2].

Am 22.06.2007 hat der Rhein-Sieg-Kreis mit seinem Schreiben die Stadtverwaltung nunmehr formell angewiesen, die Vorfahrtsregelung bis zum 10.07.2007 wieder einzurichten [Anlage 3]. Andernfalls wurde vom Rhein-Sieg-Kreis eine Ersatzvornahme angedroht.

Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 05.07.2007 wurde beim Rhein-Sieg-Kreis um Aufschub gebeten, so dass der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung in der Sitzung am 08.08.2007 über die Anweisung informiert werden kann [Anlage 4].

Der Rhein-Sieg-Kreis machte in seiner Anweisung deutlich, dass einige Seitenstraßen der Hanftalstraße aufgrund ihrer Gestaltung für den Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar sind und eine „rechts vor links“ – Regelung daher von Verkehrsteilnehmern nicht beachtet wird (z. B. die Straßen „Broichgarten“, „Im Alten Garten“ sowie der Stichweg der Hanftalstraße an der Hanfbachbrücke) [Anlage 5].

Auch an den Einmündungen der verkehrsberuhigten Zonen nach VZ 325 StVO „Am Bödinger Hof“ und „Zur Mühle“ sowie anderen Straßen, die über einen abgesenkten Bordstein einmünden, ist nach den Bestimmungen der StVO Vorfahrt zu gewähren.

Nach Auffassung der Verwaltung ist gemäß der Anweisung der Aufsichtsbehörde nach dem Tage der Ausschusssitzung, also ab dem 09.08.2007, in der Hanftalstraße eine Vorfahrtsregelung mit VZ 301 (Vorfahrt) einzurichten. Dies geschieht auch, um eine Ersatzvornahme durch den Rhein-Sieg-Kreis zu vermeiden.

Hennef (Sieg), den
In Vertretung

Meyer
Erster Beigeordneter